



Arbeitshilfe Auslandsstudium: Berücksichtigung des Auslandsstudiums in der Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

Der Paragraph Auslandsstudium beinhaltet in der SPO Informationen zu Auslandsstudienaufenthalten. Mobilitätsfenster, festgelegte Auslandssemester oder curricular integrierte Auslandsstudienaufenthalte sollen transparent abgebildet werden. Es kann zusätzlich auf kooperierende Partnereinrichtungen hingewiesen werden.

Die Formulierungen in der SPO unterscheiden sich jeweils nach der Art des vorgesehenen Auslandsstudienaufenthalts. In Studiengängen der FU Berlin mit bereits curricular integriertem Auslandsstudium ergänzt der Auslandsstudienaufenthalt das Studium an der FU Berlin, um das jeweilige Qualifikationsziel zu erreichen. Darüber hinaus können alle Studierenden in allen Studiengängen der FU Berlin in der SPO beschriebene offene Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium nutzen.

In allen Fällen gelten die Maßgaben zu Anerkennung und Anrechnung¹ (s. RSPO). Die entsprechenden Prozesse und Zuständigkeiten sind in unserer Arbeitshilfe für die Prüfungsausschüsse und in unserem Informationsblatt für Studierende dargelegt.

1. Formulierungsvorschlag für Studiengänge ohne curricular integriertes Auslandsstudium

§ XX

Auslandsstudium

(1) Den Studierenden wird ein Auslandsstudienaufenthalt empfohlen. Im Rahmen des Auslandsstudiums sollen Leistungen erbracht werden, die für den eigenen **XX-studiengang** anerkennbar sind.

(2) Dem Auslandsstudium soll der Abschluss einer Vereinbarung (Learning Agreement) zugrunde liegen. Diese wird zwischen der*dem Studierenden, der*dem Studiengangsbeauftragten mit Zustimmung der*des Vorsitzenden des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle an der Zielhochschule abgeschlossen. Die Vereinbarung beinhaltet die Dauer des Auslandsstudienaufenthalts, die im Rahmen des Auslandsstudienaufenthalts zu erbringenden Leistungen, die gleichwertig zu den Leistungen im Studiengang sein müssen, sowie die den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte. Vereinbarungsgemäß erbrachte Leistungen werden anerkannt.

(3) Die*der für den **XX-studiengang** zuständige Koordinator*in unterstützt die Studierenden bei der Planung und Vorbereitung eines Auslandsstudienaufenthalts an einer ausländischen Hochschule. Sie*er informiert die Studierenden über mögliche finanzielle Förderungen hinsichtlich der Reise- und Aufenthaltskosten.

¹ Anerkennung bezieht sich auf Kompetenzen der Antragsteller*innen, die an Hochschulen im In- und Ausland erbracht wurden. Anrechnung bezieht sich auf alle Kompetenzen der Antragsteller*innen, die außerhalb von Hochschulen in formalen, non-formalen und informellen Kontexten entwickelt wurden. (Entscheidung der 33. Mitgliederversammlung der HRK vom 10.5.2022).

(4) Als geeigneter Zeitpunkt für einen Auslandsstudienaufenthalt wird das **X.** Fachsemester des **XX-studiengangs** empfohlen.

Für Bachelorstudiengänge, sofern nicht im § ABV beschrieben:

(5) Daneben gibt es auch die Möglichkeit, innerhalb des Studienbereichs ABV das vorgesehene Berufspraktikum im Ausland zu absolvieren. Dazu berät ausführlich der Career Service der FU Berlin oder die*der vom Fachbereichsrat bestellte Praktikumsbeauftragte.

2. Formulierungsvorschlag für Studiengänge mit curricular integriertem Auslandsstudium

§ **XX Auslandsstudium**

(1) Im **XX-studiengang** ist ein **x-jähriges** Auslandsstudium an der **Partneruniversität X** curricular integriert. Das Auslandsstudium ist im **X.** Fachsemester zu absolvieren.

(2) Das im Rahmen des Auslandsstudiums konzipierte Curriculum ist ein integrierter Bestandteil des **XX-studiengangs** und ist in einer zwischen der FU Berlin und der Partneruniversität geschlossenen, vertraglichen Vereinbarung geregelt.

(3) Leistungen können auch über das curricular integrierte Auslandsstudium hinaus an einer weiteren ausländischen Hochschule erbracht werden. Diesem Studium soll der Abschluss einer Vereinbarung (Learning Agreement) zugrunde liegen. Diese wird zwischen der*dem Studierenden, der*dem Studiengangsbeauftragten mit Zustimmung der*des Vorsitzenden des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle an der Zielhochschule abgeschlossen. Die Vereinbarung beinhaltet die Dauer des Auslandsstudienaufenthalts, die im Rahmen des Auslandsstudienaufenthalts zu erbringenden Leistungen, die gleichwertig zu den Leistungen im Studiengang sein müssen, sowie die den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte. Vereinbarungsgemäß erbrachte Leistungen werden anerkannt.

(4) Die*der für den **XX-studiengang** zuständige Koordinator*in unterstützt die Studierenden bei der Planung und Vorbereitung des Auslandsstudiums. Sie*er informiert die Studierenden über mögliche finanzielle Förderungen hinsichtlich der Reise- und Aufenthaltskosten.

Schlussbemerkung:

Bei den obigen Ausführungen handelt es sich um Formulierungsvorschläge. Der Paragraph „Auslandsstudium“ sollte für Studiengänge mit fest definiertem und curricular integriertem Auslandsstudium im Rahmen der gültigen Vorgaben individuell entsprechend der jeweiligen Gegebenheiten des Studiengangs umformuliert werden.